

(2) Ist die Zulassungszahl für Studienanfänger in einem Studiengang unter Einbeziehung einer Schwundquote gemäß § 16 der Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen vom 15. Juni 1983 (Amtsbl. S. 361), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (Amtsbl. S. 498), erhöht worden, so erfolgt die Zulassung von Studierenden höherer Fachsemester unbeschadet der Regelung in Absatz 3 bis zu den Zulassungszahlen, die sich bei gleichmäßiger Aufteilung des Schwundes auf die einzelnen höheren Fachsemester ergeben.

(3) Im Studiengang Medizin gelten für höhere Fachsemester folgende Zulassungszahlen:

Studienabschnitt	Vorklinischer Abschnitt			Klinischer Abschnitt		
	2. (SS 93)	3. (WS 92/93)	4. (SS 93)	5. u. 6. (WS 92/93 u. SS 93)	7. u. 8. (WS 92/93 u. SS 93)	9. u. 10 (WS 92/93 u. SS 93)
Fachsemester						
Anzahl der Studienplätze	267	267	260	241	229	217

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 1992

**Der Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. Breitenbach

197 **Verordnung**
zur Änderung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland)

Vom 1. Juli 1992

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Zustimmung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. September 1986 (Amtsbl. S. 1021), geändert durch Gesetz vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609), verordnet das Ministerium für Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes vom 16. Juni 1987 (Amtsbl. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1992 (Amtsbl. S. 494), wird wie folgt geändert:

In § 19 wird als Satz 4 angefügt:

„Beantragt ein Bewerber neben der Zulassung zum Studiengang D.E.U.G.-mention Droit — gleichzeitig die Zulassung zum Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluß erste juristische Staatsprüfung, gelten beide Anträge abweichend von § 3 Abs. 5 als Hauptanträge.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 1992

**Der Minister
für Wissenschaft und Kultur**

Prof. Dr. Breitenbach

196 **Berichtigung**
des Gesetzes Nr. 1290 über die Arbeitskammer des Saarlandes

Vom 29. Juni 1992

In der Veröffentlichung des Gesetzes im Amtsblatt des Saarlandes am 25. Juni 1992, Seite 590 muß § 3 Abs. 2 Satz 1 folgender Wortlaut haben:

„Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten“.

Saarbrücken, den 29. Juni 1992

**Ministerium für Frauen, Arbeit,
Gesundheit und Soziales**

Im Auftrag
Thönnessen

171 **Verordnung**
über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Kostenbachtal“ in der Stadt Wadern Gemarkungen Kostenbach und Buweiler-Rathen

Vom 27. Mai 1992

Auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz —SNG—) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. des Saarlandes S. 147—158), geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. S. 569 und 570) verordnet der Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) trägt die Bezeichnung „Kostenbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

1. Der Geschützte Landschaftsbestandteil mit einer Größe von etwa 9,46 ha liegt auf dem Gebiet der Stadt Wadern, Gemarkungen Kostenbach und Buweiler-Rathen.

Grenzbeschreibung:

Ausgangspunkt ist der Straßenabschnitt „Im Buchenfeld“, der durch die Grenze zwischen den Parzellen 742/1 und 597 gekennzeichnet ist.

Die Grenze verläuft der Straße nach Kastel folgend weiter entlang der westlichen und nördlichen Grenze der Gewinn „Im Höllenfeld“ bis zum nordöstlichen Ende (Parzelle 586), entlang den Parzellen 93/1, 2936 a /109 und 125 (jeweils einschließlich) in östliche Richtung, weiter in südliche Richtung bis zur Straße nach Kastel, entlang der Straße bis Parzelle 431/1 in der Gewinn „Auf der Brühlwies“, weiter in südliche Richtung entlang der Parzelle 431/1, in westliche Richtung bis Parzelle 2881/447, den Parzellen 2881/447 und 498/1 in südliche Richtung folgend, nach Westen entlang der Gemarkungsgrenze bis Parzelle 1584, dieser folgend in südliche Richtung bis zum Weg Nr. 1571/2, entlang diesem bis Parzelle 1562/1 (einschließlich) in westliche Richtung, weiter nach Nordwesten entlang den Parzellen 1562/1, 1559, 1558 und 1557 (jeweils einschließlich) und der Parzelle 5177/1432, in südliche Richtung bis Parzelle 1424 (einschließlich), dieser folgend in westliche Richtung bis Parzelle 1407/1 (einschließlich), entlang dieser nach Norden über den Bach bis Parzelle 329/1 (einschließlich), dieser folgend in östliche Richtung entlang den Parzellen 327, 326, 325, 323/1, 313/1, 316/1, 319, 705/1, 3261/700, 685/1, 698/1, 694, 693 weiter in nördliche Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Der GLB wird in 2 Zonen (beigefügte Katasterkarte) untergliedert:

Zone 1: Es handelt sich um den sumpfigen bzw. den unmittelbar den Bach beeinflussenden Bereich der Kostenbachaue.

Zone 2: Sie umfaßt einen äußeren Ring mit mageren Mähwiesen, Gebüsch, einem kleinem Gehölzsaum sowie einem Hangbuchenwald.

Zone 1 und 2 zusammen bilden einen vielgestalteten Biotopkomplex.

2. Der GLB umfaßt in der Stadt Wadern:

A. **Gemarkung Kostenbach:**

Flur 1 Blatt 2:

Die Parzellen: 93/1, 90/1, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105/1, 108/1, 2935 a/109, 2935 a /109, 125, 130/1, 131/1, 133, 134, 135, 138/1

Flur 1 Blatt 3:

Die Gewanne:

- Im Höllenfeld
- Hinter dem Klopp
- In der Brühlwies
- In der Rieswies

Auf der Brühlwies mit den Parzellen:

438, 439/1, 1476/441, 1479/441, 1233/442, 1537/442, 1234/444, 1235/445, 1236/446, 498/1 und 2881/447.

Im krummen Acker mit den Parzellen:

597, 598/1, 602/1, 604, 605, 606/1, 3347/607, 3348/610, 611/1, 612/1, 614/1, 618/1, 624/1, 627/1, 629/1, 631/1, 634, 635, 636, 1286/637, 640/1, 1327/641, 643/1, 3167/644, 3168/664, 647, 669/1, 669/2, 679/1, 682/1, 686, 687, 688, 689, 690, 3279/691, 3278/691, 693, 694, 698/1, 3261/700, 705/1

Gemarkung Buweiler-Rathen

Flur 1 Blatt 3: die Gewinn: Am Riffberg

Im Tal mit den Parzellen 1583 und 1584

Auf Wasserschaft mit den Parzellen 1407/1, 1429/1, 1427/1, 1426, 1425, 1424

- B. Der GLB wird in 2 Zonen (beigefügte Katasterkarte) untergliedert, wobei die Zone 1 folgende Gewanne mit folgenden Parzellen umfaßt:

Gemarkung Kostenbach:

Flur 1 Blatt 2:

Die Parzellen 93/1, 90/1, 97, 98

Flur 1 Blatt 3:

Gewinn Im krummen Acker mit Parzellen 679/1, 682/1, 669/1, 669/2

Gewinn In der Rieswies und In der Brühlwies ganz

Gewinn Im Höllenfeld mit den Parzellen 551, 562/1, 565, 566, 567/1, 569, 1594/572, 578/1, 2864/578, 581, 582, 583, 585/1, 586 (jeweils nur Parzellenteile)

Flur 2 Blatt 1:

Im langen Garten mit den Parzellen

313/1, 316/1, 319, 323/1, 325, 326, 327, 329/1

3. Die Grenzen des GLB sind in der anliegenden Katasterkarte im Maßstab 1:1 000 gekennzeichnet. Die beiden Zonen sind in der Katasterkarte durch verschiedenartige Schraffur verdeutlicht. Verordnungstext und Karte werden beim Landrat in Merzig — Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 44, Merzig, archivmäßig verwahrt. Eine Ausfertigung befindet sich beim Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, Saarbrücken. Text und Karte können bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.
4. Der GLB wird, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, durch Aufstellen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und die Erhaltung eines Biotopkomplexes, bestehend aus einem Bachlauf mit einem schmalen Gehölzsaum (z. T. ein Erlen-Ulmen-Bestand mit seltenen Pflanzen), einer ausgeprägten Mädesüßflur, feuchten Mähwiesen, die z. T. in magere Mähwiesen am Hang übergehen, einem feuchten Hangbuchenwald sowie Hecken- und Gehölzsäumen. Vereinzelt treten Quellbereiche mit typischer Quellflur auf. Diese vielgestaltete Lebensgemeinschaft trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und durch die genetische Vielfalt zur Abwehr schädlicher Einwirkungen in einem forst- bzw. landwirtschaftliche geprägten Raum bei.

§ 4

Verbote

- (1) In dem Geschützten Landschaftsbestandteil sind alle die Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 sind insbesondere verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art (u. a. Hütten) auch solcher die keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Abbau, Entnahme und Einbringen von Bodenbestandteilen (z. B. Kies, Sand, Lehm) sowie jede Änderung der Bodengestalt einschließlich der Gewässer;
3. Die Anlage, Verlegung und wesentliche Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
4. Ablagern und Einbringen von Abfällen, Müll und Schutt; darunter fällt auch das Ablagern garten- und landwirtschaftlicher Abfälle im Sinne des AbfG;
5. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören besonders geschützter Pflanzenarten;
6. die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von schützenswerten Landschaftselementen, insbesondere von Magerwiesen, Röhrlichten, Naß- und Feuchtwiesen, Hochstauden, Hecken, Gebüsch und Einzelbäumen;
7. die Anlage oder wesentliche Änderung von Wegen und Parkplätzen;
8. das Befahren von dafür nicht vorgesehenen Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeugen, das Zelten und Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen sowie das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
9. Erstaufforstungen und Anpflanzung standortfremder nicht heimischer Gehölze;
10. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Ausbringen von Bioziden (z. B. Fungiziden, Herbiziden usw.) und anderen chemischen Mitteln außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen;
12. Anbau von Mais;
13. Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Röhrlichten, Mädesüßfluren, Magerwiesen bzw. Hecken.

(3) Desweiteren ist über den Abs. (2) hinausgehend für Zone 1 folgendes verboten:

1. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von Grundstückseinfriedungen;
2. das Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Dränagen;
3. Umwandeln von Brach- und Grünland in Ackerland;
4. die Verwendung von Düngemittel (auch Gülle), sowie das Einbringen von Klärschlamm und Fäkalien.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 (2) und (3) gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung mit folgenden Maßgaben:

— Es erfolgt keine Düngung und keine Behandlung mit Bioziden;

— Standortgerechte Bestände sind kleinflächig, Gehölze im Uferbereich einzelstammweise zu nutzen.

— In standortgerechten Beständen wird die Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft des Standortes durch Naturverjüngung gefördert.

— Erstaufforstungen unterbleiben.

3. für die landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher bewirtschafteten Flächen mit folgenden Maßgaben:

— keine Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung

— keine Umwandlung von Wiesen- bzw. Brachflächen in Ackerland.

— Verzicht von Bioziden oder anderen chemischen Mitteln außerhalb ackerbaulich genutzter Flächen.

4. für die rechtmäßig ausgeübte Unterhaltung und Instandsetzung der 20 KV-Stromtrasse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter der Maßgabe, daß erforderliche Ausstattungsarbeiten zwischen dem 30. September und 15. Februar erfolgen.

§ 6

Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes, wie z. B. Müllablagerungen oder Aufschüttungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt wer in dem GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 27. Mai 1992

Der Landrat in Merzig
— Untere Naturschutzbehörde —

Kreiselmeier